

Satzung vom _____
zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Eitorf 12.07.2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S.666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV. NRW S. 436), und der §§ 3 und 20 Abs.2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW S. 687) hat der Rat der Gemeinde Eitorf in seiner Sitzung am 16.09.2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

(4) Eine Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die als Rettungshunde eingesetzt werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüferinnen/Leistungsprüfern eines von der Gemeinde anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

(5) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerbefreiung nach den Absätzen 2, 3 und 4 nicht gewährt.

Artikel II

§ 9 wird wie folgt geändert:

- a) Ziff. 3 wird gestrichen.
- b) Ziff. 4 wird zu Ziff. 3
- c) Ziff. 5 wird zu Ziff. 4
- d) Ziff. 6 wird zu Ziff. 5

Artikel III

Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.